



Amtsblatt

Regierung von Niederbayern

Nr. 9

Freitag, 29. Juni 2012

52. Jahrgang

Kommunalverwaltung

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling

Vom 17. Dezember 2009 S. 75

Benutzungssatzung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling

..... S. 76

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Spitzberggruppe für das Haushaltsjahr 2012 S. 77

Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2010 des Zweckverbandes Volkshochschule Passau..... S. 78

Landes- und Regionalplanung

Vollzug des Bayerischen Landesplanungsgesetzes; Anhörungsverfahren bei Ausarbeitung und Aufstellung der Regionalpläne in der Region Landshut S. 79

Schulwesen

Verordnung über die Volksschulorganisation in der Stadt Deggendorf, den Märkten Hengersberg, Schöllnach und Winzer, den Gemeinden Außernzell, Auerbach, Grattersdorf, Hunding, Iggenbach, Lalling, Niederalteich und Schaufling, Landkreis Deggendorf, sowie in den Märkten Eging a. See, Tittling und Windorf, den Gemeinden Aicha vorm Wald, Fürstenstein, Neukirchen vorm Wald, Ruderting, Tiefenbach und Witzmannsberg, Landkreis Passau

Vom 25. Mai 2012, Nr. 44-5103/901-3 S. 79

Kommunalverwaltung

1. Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung
des Zweckverbandes für Tierkörper- und
Schlachtabfallbeseitigung Plattling
Vom 17. Dezember 2009

§ 1

In § 7 Abs. 2 wird die Fälligkeit von „7 Tagen“ durch die Fälligkeit von „14 Tagen“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Der Zweckverband für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling erlässt aufgrund des § 11 Abs. 3 des Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) und Art. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (AGTierNebG) in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2, Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Februar 2012 (GVBl S. 30) die

1. Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung über die
Beseitigung von tierischen Nebenprodukten im Sinne der
Verordnung (EG) 1774/2002 - Nebenprodukteverordnung -
und des Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes
des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfall-
beseitigung Plattling vom 17. Dezember 2009
(RABI NB 10 S. 17)

Plattling, 24. Mai 2012
ZWECKVERBAND
FÜR TIERKÖRPER- UND
SCHLACHTABFALLBESEITIGUNG PLATTLING

Christian Bernreiter
Landrat
Verbandsvorsitzender

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 18 Euro.
Einzelnummer 1,50 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

**Benutzungssatzung
über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten
des Zweckverbandes für Tierkörper- und
Schlachtabfallbeseitigung Plattling**

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und des Gesetzes zur Ausführung des Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (AGTierNebG) erlässt der Zweckverband für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling - nachfolgend ZTS genannt - folgende

**Benutzungssatzung
(BS)**

**§ 1
Begriffsbestimmungen**

(1) ¹Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für den räumlichen Wirkungskreis des ZTS (Einzugsgebiet).²Das Einzugsgebiet des ZTS umfasst die Landkreise Deggen-dorf, Dingolfing-Landau, Freyung-Grafenau, Landshut, Passau, Regen, Rottal-Inn, Straubing-Bogen, Cham, Schwandorf sowie die kreisfreien Städte Passau, Landshut, Straubing und den Einzugsbereich des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung in Scheuermühle, bestehend aus den Landkreisen Kelheim, Neumarkt in der Oberpfalz, Regensburg sowie der kreisfreien Stadt Regensburg.

(2) Tierische Nebenprodukte im Sinne dieser Satzung sind

1. Tierkörper:

Verendete, totgeborene oder ungeborene Tiere sowie getötete Tiere, die nicht zum menschlichen Genuss verwendet werden;

2. Tierkörperteile:

a) Teile von Tieren aus Schlachtungen einschließlich Borsten, Federn, Fellen, Häuten, Klauen, Knochen, Hörnern und Wolle;

b) sonst anfallende Teile von Tieren, die nicht zum menschlichen Genuss verwendet werden;

3. Erzeugnisse:

Erzeugnisse, die von Tieren stammen, insbesondere zubereitetes Fleisch, Eier und Milch, deren sich der Besitzer entledigen will oder deren unschädliche Beseitigung geboten ist (darunter fallen auch Speiseabfälle); tierische Exkremate gelten nicht als Erzeugnisse.

(3) Die zur Erfüllung der Verpflichtung zur Verarbeitung und Beseitigung von tierischen Nebenprodukten vorzunehmenden Einstufung nach dem Grad der von ihnen ausgehenden Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier erfolgt nach den in Art. 8, 9 und 10 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 festgelegten Listen.

**§ 2
Verarbeitungs- und Beseitigungspflicht**

¹Die im Einzugsgebiet anfallenden tierischen Nebenprodukte sind nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009, des Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) und des Gesetzes zur Ausführung des Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (AGTierNebG) dem ZTS in der Tierkörperbeseitigungsanlage in Plattling (TBA Plattling) ordnungsgemäß zu überlassen. ²Die TBA Plattling wird als öffentliche Einrichtung betrieben.

**§ 3
Bereitstellung**

(1) Tierische Nebenprodukte sind rechtzeitig zur Abholung bereitzuhalten bzw. ordnungsgemäß zur Abholung bereitzustellen.

(2) Die ordnungsgemäße Bereitstellung umfasst insbesondere:

a) Tierkörper entsprechend den seuchenhygienischen Bestimmungen bis zur Abholung sicher zu lagern (ggf. in Ferkeltonnen),

b) Tierkörperteile und Erzeugnisse

- dürfen keine Fremdstoffe und sonstigen Abfall (u. a. Glas, Flaschen, Asche, Eisen, Holz, Mist, Kunststoffsäcke) enthalten. Es ist unzulässig, Desinfektions- oder Konservierungsmittel oder sonstige Chemikalien zuzusetzen,

- sind zum Schutz vor Verderbnis gekühlt und in der kalten Jahreszeit frostgeschützt bis zur Abholung aufzubewahren,

- sind für die Abholung in nach Vorgabe des ZTS geeigneten Behältern bereitzustellen.

Dies sind grundsätzlich Müllnormbehälter (Volumen mit 120 l bzw. 240 l) und Müllcontainer (Volumen 1100 l).

Alle Behältnisse müssen mit Deckeln versehen sein, regelmäßig nach der Entleerung gründlich gereinigt werden und sich ständig in einem technisch einwandfreien Zustand befinden.

(3) ¹Die Fahrer der Entsorgungsfahrzeuge des ZTS oder seiner beauftragten Dritten sind unentgeltlich zu unterstützen. ²Dies gilt insbesondere bei der Heranschaffung tierischer Nebenprodukte aus verkehrsgünstig gelegenen Gelände bis zur nächsten befahrbaren Straße (§ 8 Abs. 3 TierNebG).

**§ 4
Abholung**

(1) Tierische Nebenprodukte werden mit geeigneten Spezialfahrzeugen vom ZTS oder einem von ihm beauftragten Dritten abgeholt.

(2) ¹Bei den größeren gewerblichen Schlachtstätten (insbesondere Schlachthöfe) erfolgt die Abholung auf Anforderung, in der Regel wöchentlich oder zweiwöchentlich, jeweils an den Tagen, die vom ZTS festgesetzt werden.

²Die Entsorgung kleinerer gewerblicher Schlachtstätten (insbesondere Metzgereien) erfolgt durch Sammelfahrten an dem für sie festgelegten Tag.

(3) ¹Tierkörper werden nach Meldung unverzüglich arbeitstäglich (ausgenommen Samstage sowie Sonn- und Feiertage) abgeholt. ²Die Festlegung der Abholtermine obliegt allein dem ZTS.

(4) ¹Der ZTS oder der von ihm beauftragte Dritte führt die Abholungen arbeitstäglich montags bis freitags in der Zeit von 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr durch.

²Außerhalb dieser Zeiten und an Wochenenden werden Entsorgungsfahrten nur bei Gefahr im Verzug (Seuchenfälle und besondere amtstierärztliche Anordnungen) durchgeführt.

§ 5 Selbstanlieferung

(1) ¹Bei der TBA Plattling dürfen nur Tierkörper von Wild- und Heimtieren bis zu einem Gewicht von 50 kg selbst angeliefert werden. ²Die Selbstanlieferung ist nur während der üblichen Öffnungszeiten der TBA Plattling gegen eine Gebühr zulässig.

(2) Ausdrücklich von der Selbstanlieferung ist Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes ausgeschlossen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 26 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 24 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO) kann mit Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden, wer entgegen

- a) § 2 überlassungspflichtige tierische Nebenprodukte nach § 3 Abs. 1 TierNebG dem ZTS nicht zur Verarbeitung und Beseitigung überlässt,
- b) § 3 Abs. 2 keine ordnungsgemäße Bereitstellung der tierischen Nebenprodukte vornimmt,
- c) § 3 Abs. 3 die Fahrer der Entsorgungsfahrzeuge des ZTS oder seiner beauftragten Dritten nicht unentgeltlich unterstützt.

(2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften bleiben unberührt.

§ 7 Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

(1) Der ZTS kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayVwZVG).

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Benutzungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Konfiskatbeseitigungssatzung über die Abholung von Konfiskaten, Schlachtabfällen tierischer Herkunft zur unschädlichen Beseitigung vom 3. Juli 2003 (RABI NB 03 S. 77) außer Kraft.

Plattling, 24. Mai 2012
ZWECKVERBAND FÜR TIERKÖRPER- UND
SCHLACHTABFALLBESEITIGUNG PLATTLING

Christian Bernreiter
Landrat
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Spitzberggruppe für das Haushaltsjahr 2012

I.

Aufgrund § 18 der Verbandssatzung vom 20. Dezember 2006 und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

im Verwaltungshaushalt in den
Einnahmen und Ausgaben auf 938.650 €

und im Vermögenshaushalt in den
Einnahmen und Ausgaben auf 324.850 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

150.000,00 €

festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

II.

¹Die diesjährige Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

²Der Haushaltsplan 2012 liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94315 Straubing, Leutnerstraße 26, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 16. Mai 2012
ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG
DER SPITZBERGGRUPPE

Berger
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung des Beschlusses
über die Feststellung des Jahresabschlusses 2010
des Zweckverbandes Volkshochschule Passau**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Passau hat am 18. April 2012 gemäß Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 88 GO und § 25 EBV folgende Beschlüsse gefasst:

- Nr. 650 a) Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 wird in der vorliegenden Fassung festgestellt.
- Nr. 650 b) Gemäß Art. 102 Abs. 4 GO in Verbindung mit Art. 26 KommZG wird Entlastung erteilt.

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers, Jan Breitweg, lautet:

„Ich habe den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes Volkshochschule Passau, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Passau, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtig-

keiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Pforzheim, 30. Juni 2011
gez. Breitweg
Wirtschaftsprüfer

Der Verbandsversammlung wurde vorgeschlagen, den Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.114.725,26 € auf neue Rechnung vorzutragen. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, dass der Bilanzverlust durch den Landkreis Passau und die Stadt Passau entsprechend § 5 Abs. 2 Satz 3 der Haushaltssatzung 2010 in Verbindung mit § 16 der Verbandsatzung bis 2014 auszugleichen ist.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 2. Juli 2012 bis 9. Juli 2012 bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Volkshochschule Passau in Nikolastraße 18, 94032 Passau, während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Passau, 21. Mai 2012
ZWECKVERBAND
VOLKSHOCHSCHULE PASSAU

Hermann Baumann
Vorsitzender

Landes- und Regionalplanung

24-8164

**Vollzug
des Bayerischen Landesplanungsgesetzes;
Anhörungsverfahren bei Ausarbeitung
und Aufstellung der Regionalpläne
in der Region Landshut**

Die Regierung von Niederbayern erlässt gemäß Art. 13 Abs. 2 BayLplG folgende

Bekanntmachung:

Der Regionale Planungsverband Landshut hat den Entwurf für die Änderung des Regionalplans, Kapitel B IV Rohstoffsicherung, erstellt.

Der Entwurf der Regionalplanänderung - einschließlich Begründung und Umweltbericht - liegt gemäß Art. 13 Abs. 2 BayLplG bei der Regierung von Niederbayern als höherer Landesplanungsbehörde zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist der Entwurf in das Internet eingestellt (www.regierung.niederbayern.bayern.de).

Auslegungsort:

Regierung von Niederbayern
Regierungsplatz 540
84028 Landshut
Zimmer - Nr. E 08, Gartengebäude

Auslegungszeit:

Vom 2. Juli 2012 bis zum 10. August 2012 während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten (Montag bis Donnerstag von 8:30 bis 11:45 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr, Freitag von 8:30 bis 11:45 Uhr).

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist wird Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband Landshut, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass Rechtsansprüche durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet werden.

Landshut, 13. Juni 2012
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

Schulwesen

**Verordnung
über die Volksschulorganisation in der
Stadt Deggendorf, den Märkten Hengersberg,
Schöllnach und Winzer, den
Gemeinden Außernzell, Auerbach, Grattersdorf,
Hunding, Iggenbach, Lalling, Niederalteich
und Schaufling, Landkreis Deggendorf,
sowie in den Märkten Eging a. See, Tittling
und Windorf, den Gemeinden Aicha vorm Wald,
Fürstenstein, Neukirchen vorm Wald, Ruderting,
Tiefenbach und Witzmannsberg, Landkreis Passau
Vom 25. Mai 2012, Nr. 44-5103/901-3**

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1, Art. 29 und Art. 7 Abs. 9 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Verordnung:

§ 1

1. In der Verordnung über die Volksschulorganisation in der Stadt Deggendorf, den Märkten Hengersberg, Schöllnach und Winzer, den Gemeinden Außernzell, Auerbach, Grattersdorf, Hunding, Iggenbach, Lalling, Niederalteich und Schaufling, Landkreis Deggendorf, vom 15. September 2010, Nr. 44-5103/901-1 (RABI Nr. 14/2010 S. 146), in der Fassung der Verordnung vom 11. November 2010, Nr. 44-5103/901-2 (RABI Nr. 16/2010 S. 157), erhält § 5 Abs. 1 Buchst. j) folgende Fassung:
 - „j) das Gebiet der Gemeinde Außernzell,“.

2. Das Einzugsgebiet der Mittelschule Schöllnach umfasst künftig das Gebiet des Marktes Schöllnach und das Gebiet der Gemeinde Außernzell.

§ 2

1. ¹In der Verordnung über die Volksschulorganisation in den Märkten Eging a. See, Tittling und Windorf, den Gemeinden Aicha vorm Wald, Außernzell, Fürstenstein, Neukirchen vorm Wald, Ruderting, Tiefenbach und Witzmannsberg, Landkreis Passau, vom 24. August 2011, Nr. 44-5106/939-1 (RABI Nr. 13/2011 S. 127), in der Fassung der Verordnung vom 12. Dezember 2011, Nr. 44-5103/939-1 (RABI Nr. 1/2012 S. 7), wird in § 6 Abs. 1 der Buchst. h. gestrichen. ²Buchst. i. wird Buchst. h. und Buchst. j. wird Buchst. i.
2. Das Einzugsgebiet der Mittelschule Eging a. See umfasst künftig
 - a) das Gebiet des Marktes Eging a. See,
 - b) das Gebiet der Gemeinde Fürstenstein,
 - c) aus dem Markt Tittling die Orte Dobl und Englbürg, aber ohne das Anwesen Englbürg Nr. 12,
 - d) aus der Gemeinde Aicha vorm Wald den Ort Stolzling.

§ 3

1. Diese Verordnung tritt am 1. August 2012 in Kraft.
2. Schüler aus den Orten Anzing, Gaißa, Großmeicking, Gunterding, Kleinmeicking und Priefing der Gemeinde Außernzell, die zum Schuljahr 2011/12 in einer Schule des Mittelschulverbundes Eging a. See, Tiefenbach und Tittling eingeschult sind, können dort die Mittelschule beenden.

Landshut, 25. Mai 2012
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident